

im Norden

Info 2020-6 | Aktuelle Entwicklungen

Inhalt

- A. | Editorial
- B. | Aus unseren Kreisen
- C. | Landwirtschaft & Direktvermarktung
- D. | Verarbeitung & Handel

A. | Editorial

Liebe Mitglieder,

in dieser Woche enthält unser Info-Mailing wie gewohnt alle für unsere Mitglieder relevanten Informationen, die uns in dieser Woche so begegnet sind, aber auch ein paar Ausblicke in Sphären außerhalb von Regularien und unserem regionalen Kontext, welche uns sehr inspiriert haben. Diese finden Sie unter „B. | Aus unseren Kreisen“.

Hinweise zu den Anhängen

Im Anhang finden Sie des Weiteren zum einen eine Sammlung relevanter Fakten und Fragen von TopAgrar für die Landwirtschaft, zum anderen wichtige Informationen vom BMEL zur Zusammenarbeit mit Saisonkräften.

Hinweis zu unserer Erreichbarkeit

Auch wenn sich die Lage langsam entspannt arbeiten wir weiter überwiegend im Heimbüro. Es kann hierdurch in Einzelfällen zu eingeschränkter telefonischer Erreichbarkeit kommen, wofür wir im Fall der Fälle um Verständnis bitten möchten. Per E-Mail sind wir jedoch alle verfügbar. Sollten wir telefonisch nicht erreichbar sein, bitten wir um eine kurze Nachricht und/oder eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Dann melden wir uns gerne zeitnah zurück.

Nachvollziehbarkeit

Um die Nachverfolgbarkeit des Informationsverlaufes zu erhöhen, werden wir auf unserer Website www.demeter-im-norden.de in einem separaten Bereich die wöchentlichen Corona-Versendungen online zur Verfügung stellen.

In eigener Sache

Wir hoffen, Sie haben die Einladungen für unsere – auch für uns ungewöhnliche – digitale Mitgliederversammlung am 6. Mai 10 – 12 Uhr zusammen mit den Rücksendescheinen gut erhalten. Wir freuen uns über die bereits eingegangenen Rücksendungen und natürlich zahlreiche weitere Rücksendung bis zum Montag, den 4. Mai. Für eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigen wir eine Anmeldung bis zum Donnerstag, den 30. April bei Stephanie Ott info@demeter-im-norden.de
Sollte es zu der Mitgliederversammlung sonst Fragen geben, melden Sie sich gerne bei uns.

Für die Geschäftsstelle,

Friedemann Wecker

B. | Aus unseren Kreisen

Acht aktuelle Lektionen von Claus Otto Scharmer – von Corona zum Klima

Bestimmt war ich nicht die Einzige, die bei Beginn der COVID19-Pandemie Déjà-Vus hatte und an Inhalte von Claus Otto Scharmer erinnert war. Seit Mitte März hatte ich des Öfteren die Hauptgraphik seiner Theorie U vor Augen: Die Schritte eines Transformationsprozess bei dem wir alle eine Art Nullpunkt erreichen, aus welchem wir dann mit offenem Geist, offenem Herzen und offenem Willen uns neu, mit einem veränderten kollektiven Verständnis aufstellen können. Wie wir aber diesen Weg beschreiten, mit Neugier, Offenheit, Mut und Empathie oder durch Verleugnung, Schuldzuweisungen, Angst und Spaltung, liegt alleine in unserer Hand. Für beide Wege finden sich derzeit beinahe bildhafte Beispiele in der Welt. Jedem, der das Thema, die gesellschaftlichen Fragen und das in ihnen verborgene Potential ebenso spannend findet, kann ich den folgenden Artikel empfehlen. Er inspiriert und öffnet Augen und Herz. Mit besten Empfehlungen von Charlotte Klement.

<https://medium.com/@sascha.g.berger/acht-aktuelle-lektionen-von-otto-scharmer-vom-coronavirus-zur-klimaaktion-6588e131a519>

Peter Selg in der Wochenschrift des Goetheanums

Die Sektion für Landwirtschaft am Goetheanum ist eine von elf Sektionen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach/Schweiz und trägt aus anthroposophischer Geisteswissenschaft zur Entwicklung der Landwirtschaft bei. Die wichtigsten Aufgaben der Sektion für

Landwirtschaft sind die Koordination und das Impulsieren der biodynamischen Bewegung weltweit. Das Gedankengut, das der biodynamischen Landwirtschaft zugrunde liegt, hat viele der Landwirtschaft nahe liegenden Gebiete inspiriert: Landschaftsgestaltung, Ernährung, Sozialtherapie, Bienenhaltung, Weinbau und viele mehr. Auch haben sich aus der biodynamischen Bewegung, unter anderem, neue Forschungsmethoden, neue Wirtschaftssysteme für die Landwirtschaft und neue Formen des Landbesitzes entwickelt.

Der Artikel „Das Mysterium der Erde“ von Peter Selg ist in „DAS GOETHEANUM – Wochenschrift für Anthroposophie“ erschienen und verdeutlicht, warum sich die Corona-Pandemie als Antwort der Natur auf mangelnde ökologische Einsicht der modernen Gesellschaft verstehen lässt.

Unter dem folgenden Link können Sie den Artikel lesen: <https://dasgoetheanum.com/schwerpunkte/2020/3/27/das-mysterium-der-erde>

Die Wochenschrift für Anthroposophie kann auch über das Goetheanum im monatlichen oder jährlichen Abo bezogen werden. Zum Testen ist ein kostenloser Probemonat möglich: <https://dasgoetheanum.com/abonnieren>

Ägypten

SEKEM zur Corona-Pandemie

Während sich die Welt in einer Krise befindet, reflektieren wir in SEKEM darüber, wie wir aktiv zu einer Bewältigung der Herausforderungen beitragen können. Denn: Die Corona-Krise betrifft nicht nur jeden Menschen mehr oder weniger gleichermaßen, sondern auch alle Bereiche, in denen SEKEM tätig ist und die das Leben prägen – die Wirtschaft, die Umwelt, das soziale Gefüge, sowie den kulturellen Bereich.

In erster Linie sind wir in diesen Tagen mit kraftspendenden Gedanken bei denen, die besonders stark von der Ausbreitung von Covid-19 betroffen sind, die an der Krankheit leiden oder deren Existenz gefährdet ist. Insbesondere wenn wir an diese großen Herausforderungen denken, kommen wir nicht umhin, uns zu fragen, welche Lehren wir aus einer solchen Krise ziehen können. Dazu bewegen wir in der SEKEM Gemeinschaft in regelmäßigen Treffen mit allen unseren Mitarbeitenden viele Fragen und Gedanken.

Was können wir aus der Krise lernen?

In der Vergangenheit hat die Welt in der Überzeugung gelebt, dass eine florierende Wirtschaft grundlegend für das Fortkommen der Menschheit ist. Nun hat die Wirtschaft innerhalb kürzester Zeit enorme Einbußen erlitten, aber die Welt ist dadurch nicht zugrunde gegangen – kann das eine Lehre für uns sein, die uns ermutigt Wirtschaft neu zu denken?

Die Metropolen mit der größten Umweltverschmutzung scheinen besonders viele Erkrankte aufzuweisen, gleichzeitig erholt sich die Umwelt enorm schnell etwa durch den stark rückläufigen Verkehr. Schafft es die Menschheit nur in einer Krise mit der Umwelt verantwortungsvoll umzugehen, wenn gleichzeitig die persönliche Freiheit eingeschränkt wird?

Wie geht es den anderen Lebewesen auf diesem Planeten und wie wird unser Verhältnis etwa zu den Tieren und der Natur durch die bedrohte menschliche Gesundheit beeinflusst?

Ist die Ausbreitung einer solchen Pandemie durch den Materialismus beeinflusst? Oder: Was kann jeder einzelne von uns für seine individuelle Entwicklung aus dieser Krise lernen?

Trotz „Social Distancing“ erleben wir eine wachsende soziale Verantwortung – sind vielleicht doch die VerkäuferInnen, Pflegekräfte oder HandwerkerInnen diejenigen, die unsere Gesellschaft tragen und nicht nur Konzernchefs und Politiker? Und während das Leben auf das notwendigste reduziert ist, zeigen sich Kunst und Kultur als wichtiger denn je. Menschen singen auf den Balkonen, Polizisten tanzen auf den Straßen und der Durst nach geistiger Nahrung wächst.

Situation in Ägypten

Laut offizieller Zahlen sind in Ägypten aktuell knapp über 3000 Menschen an Covid-19 erkrankt und rund 200 an den Folgen verstorben. Damit steht das Land noch ganz am Anfang der exponentiellen Wachstumskurve. Schulen, Universitäten, Moschee, Kirchen sowie die archäologischen Stätten und Strände sind geschlossen und zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens gibt es eine Ausgangssperre. Um den Auswirkungen der Krise entgegenzuwirken, hat die ägyptische Regierung sechs Milliarden Euro bereitgestellt.

Um unsere Gemeinschaftsmitglieder zu schützen und zu einer Verlangsamung der Ausbreitung von Covid-19 beizutragen, haben auch wir in SEKEM verschiedenste Sicherheits- und Hygienemaßnahmen eingeführt. Wir geben Hygieneprodukte und Desinfektionsmittel aus und messen regelmäßig die Temperatur der Mitarbeitenden. Alle größeren Veranstaltungen wurden abgesagt und der Gästebetrieb ist eingestellt.

Kümmern und Sicherheit geben

Mit diesen Entwicklungen geht aber gleichzeitig einher, dass unsere Mitarbeitenden vermehrt den Wunsch nach Kunst und Kultur äußern. Nachdem wir die kulturellen Aktivitäten zunächst eingestellt hatten, finden sie jetzt wieder in angepasster Form wöchentlich statt. Wir verstehen diese Zeit insbesondere als eine Lernphase für das umeinander kümmern, füreinander sorgen und Sicherheit geben. Und die Auswirkungen dessen zeigen wunderbare Wirkung: Wir freuen uns, dass die Stimmung und der Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft momentan trotz allen Herausforderungen besonders positiv sind.

Gute Stimmung und unser Beitrag

In dieser Stimmung betrachten wir auch unsere Zukunftsvision für 2057. Wir beobachten, wie die Corona-Pandemie die Welt im Sozialen, in der Ökologie, in der Wirtschaft und im Kulturellen verändert hat und welche Auswirkungen dies auf unsere 18 Visionsziele haben kann. Wir überlegen auch, wie wir mit der Umsetzung dieser Ziele dazu beitragen können, dass wir und unsere Umwelt für künftige Herausforderungen besser gewappnet sind. Das sind die vier Ziele, die wir uns für diese Zeit vorgenommen haben:

1. Der Ausbau eines integrativen Gesundheitskonzeptes innerhalb der SEKEM Gemeinschaft und die Einführung dieses Ansatzes in Ägypten soll zur Stärkung und Resilienz jedes einzelnen beitragen. Das schließt natürliche Produkte, gesunde Ernährung, ausreichend Bewegung und pflanzliche Arznei ebenso mit ein wie die geistige Entwicklung, Kunst und Kultur und soziale Beziehungen.
2. Die Einführung des Standards und Labels für eine „Wirtschaft der Liebe“. In Zeiten wo die gesamte Weltwirtschaft zum Erliegen kommt, wollen wir die Wirtschaft nicht nur aus der Perspektive der Leidtragenden betrachten. Ebenso wenig wollen wir uns auf eine rein unternehmerische Sicht beschränken und das erhöhte Verkaufspotential bestimmter Produkte und Bereiche ausnutzen, sondern die Chance ergreifen und mit unserem „Wirtschaft der Liebe“-Konzept zum Umdenken und einer innovativen Neugestaltung der Wirtschaft anregen.
3. Weiter und verstärkt zu einer 100% nachhaltigen Landwirtschaft in Ägypten beitragen. Eine schadstofffreie Natur, die gesunde und natürliche Lebensmittel produziert, ist nun wichtiger denn je. Dies zeigt beispielsweise der enorme Anstieg der Nachfrage nach Bio-Produkten in Ägypten und auf internationalen Märkten.
4. Das SEKEM-„Core Program“ und -„Space of Culture“ als Kunst- und Kultur-Initiativen in allen Tätigkeitsbereichen weiter ausbauen und in Ägypten verbreiten. Der wichtige Einfluss von geistiger Nahrung auf die Widerstandsfähigkeit und Gesundheit der Menschen zeigt sich in diesen Tagen besonders deutlich.

Wir wollen die Krise im SEKEM-Sinne in allen Bereichen als Chance nutzen, ohne dabei den Ernst der Lage zu vernachlässigen. Dadurch hoffen wir über alle unsere Kanäle und Netzwerke in Ägypten und international einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen zu leisten.

C. | Landwirtschaft und Direktvermarktung

Erinnerung: Bedarfsermittlung und Erntevermittlung

Wir versuchen in dieser außergewöhnlichen Situation möglichst gut zu informieren und zu unterstützen. Das können wir umso besser, je mehr wir über Fragen, Probleme, Unklarheiten und Bedarfe im Bilde sind. Nutzt dafür gerne das folgende Formular zur Vermittlung von Bedarfen. Es hilft uns ein klares Bild von den Fragen und Engpässen zu erhalten.

Bitte nutzt den eingefügten Link: "**Bäuerliche Gesellschaft Unterstützung von Bauern-Verarbeitern-Händlern - Corona Fragebogen**":

<https://forms.office.com/Pages/ResponsePage.aspx?id=4fmIVbpTqkO-vEbTGsPLL-YnsyeuaU-JAm7LIaVG3A-pUQkiQUIFURUtYTzVXUIU4WIVGRTNaMDg0VC4u>

Bitte nehmt an der Abfrage schnellstmöglich – bei Bedarf – teil. Ohne eure Beteiligung können wir keinen Bedarf ermitteln und damit auch nicht an freiwillige Helfer* weitervermitteln! Auch unser wöchentliches Anschreiben, welches ihr soeben lest, wird durch Fragen aus der Mitgliedschaft inspiriert.

Alternativ stehen wir euch natürlich, wie oben erwähnt in den Telefonzeiten unseres Büros telefonisch, oder über die allgemeine E-Mail-Adresse an gemeinsam@demeter-im-norden.de zur Verfügung.

Auch das **Portal des Demeter e. V.** zur Erntevermittlung kann natürlich genutzt werden: www.demeter.de/ernteilfe. Hier können bundesweit Gesuche und Unterstützungsangebote eingestellt werden. Kostenfrei können Gesuche für Erntehilfen und Aushilfen eingestellt werden. Gleichzeitig können Menschen ihre Hilfe anbieten, diese können Sie sich für Ihre jeweilige Region anzeigen lassen. Wichtig: Bei Vermittlung über die Bäuerliche Gesellschaft bitte dennoch weiterhin den Verteiler gemeinsam@demeter-im-norden.de nutzen, da wir die Seite des Bundesverbandes nicht mit unseren Unterstützern abgleichen können.

Weitere Plattformen:

[Clever Ackern.de](http://CleverAckern.de) | [Erntehelfer Gesucht.de](http://ErntehelferGesucht.de) | [Das Land Hilft.de](http://DasLandHilft.de) | [Land Arbeit.com](http://LandArbeit.com) | [Stellenmarkt Bioland](http://StellenmarktBioland) | [Ernten for Future.de](http://ErntenforFuture.de) | saisonarbeit-in-deutschland.de | agrobrain.de/recruiter | bauersuchthilfe.de | goodjobs.eu/de/HeldInnengesucht | bio-jobangebote.de.

Jungpflanzenverkauf wieder erlaubt in NDS und MV

Durch direkte Nachfrage beim ML konnte in Erfahrung gebracht werden, dass ab sofort das Verbot des Jungpflanzenverkaufs in NDS wieder aufgehoben ist. Die Verordnung in Niedersachsen hat sich entsprechend verändert (ohne Pressemeldung). Auch in MV wurden die Beschränkungen aufgehoben. Schleswig-Holstein und Hamburg waren von keinen Einschränkungen dazu betroffen.

Neue Corona-Hilfen

Befristete Steuersenkung aber keine Ausweitung der Saisonarbeit

Der Koalitionsausschuss hat weitere Hilfen beschlossen. Die Mehrwertsteuer für die Gastronomie sinkt befristet auf 7%. Die Erhöhung der kurzfristigen Beschäftigung auf 180 Tage kommt nicht.

Die Große Koalition hat sich in der Nacht auf ein weiteres Corona-Paket geeinigt. In der siebenstündigen Beratung haben sich die Spitzen von CDU, CSU und SPD darauf geeinigt, die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% zu senken. Bislang sind es 19 %.

Kurzarbeitergeld wird aufgestockt

Außerdem wird die Große Koalition das Kurzarbeitergeld aufstocken. Es soll, je nach nachdem wie lange ein Mitarbeiter dieses in Anspruch nimmt, auf bis zu 80 % für kinderlose und für Eltern auf bis zu 87 % erhöht werden. Die Staffel sieht folgende Stufen vor: Ab dem vierten Monat steigt das Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 %, ab dem siebten Monat auf 80 bzw. 87 %. Derzeit liegen die Sätze bei 60 % und für Eltern bei 67 %.

Steuer-Vorauszahlungen verrechnen

Zu erwartende Verluste im Betrieb sollen Sie laut dem Beschluss des Koalitionsausschusses mit bereits für 2019 geleisteten Steuer-Vorauszahlungen verrechnet werden dürfen. Die Details dazu sind aber noch nicht bekannt.

Keine Erhöhung der kurzfristigen Beschäftigung auf 180 Tage

Auf die Forderung von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner, die Aufenthaltsdauer von Saisonarbeitskräften nochmals von jetzt 115 auf 180 Tage auszuweiten, sind die Koalitionsspitzen nicht eingegangen. Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat gestern keine Beschlüsse gefasst, die in diese Richtung gehen. Damit bleibt es unter anderem bei der geltenden Frist von 115 Tagen für die kurzfristige und somit sozialversicherungsfreie Beschäftigung.

Widerstand aus der SPD

Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner hatte sich am Wochenende für eine Ausdehnung auf 180 Tage ausgesprochen. In der Unionsfraktion fand sie dafür Unterstützung. In der SPD stieß der Vorstoß hingegen auf Ablehnung. Der agrarpolitische Sprecher der Fraktion, Rainer Spiering, hatte im Vorfeld der Koalitionsausschusssitzung gegenüber Agra-Europe davor gewarnt, nach der bereits erfolgten Erhöhung von 70 auf 115 Tage den Bogen zu überspannen. Eine Anhebung auf sechs Monate und eine mögliche Übertragung auf andere Bereiche hätten dem SPD-Politiker zufolge möglicherweise gravierende Auswirkungen auf das Sozialsystem insgesamt.

Hinzuverdienstgrenzen für Landwirtschaft bleiben

Keinen Widerhall fand zudem die Forderung aus der Landwirtschaft, die Hinzuverdienstgrenzen für Kurzarbeiter weiter anzuheben. Zwar beschloss der Koalitionsausschuss, ab 1. Mai bis 31. Dezember 2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe zu öffnen. Für die Landwirtschaft gilt diese Regelung allerdings bereits.

Söder will Soli noch vor dem Sommer abschaffen

Weitere Steuersenkungen sind im Zuge der Coronakrise möglich. Der bayerische Ministerpräsident, Markus Söder, will die Coronakrise dennoch für Steuersenkungen nutzen. Söder will noch vor dem Sommer auch den Soli, der 5,5 Prozent der zu zahlenden Einkommensteuer beträgt, gern komplett abschaffen. Bisher hatte der Bundestag beschlossen, den Solidaritätszuschlag ab Anfang 2021 für 90 % der Steuerzahler zu streichen. "Steuersenkungen statt Erhöhungen sind das richtige Konzept in der Krise", schrieb der bayerische Ministerpräsident auf Twitter. "Die Gastronomie könnte der Vorreiter für andere Bereiche sein. Als Nächstes sollte der Soli noch vor dem Sommer abgeschafft werden." Ob es beim Solidaritätszuschlag nun wie bei der Gastronomie einen Kompromiss gibt, ist aber noch unklar.

Die Bundesregierung hatte bereits massive Hilfspakete für Unternehmen, Selbstständige und Arbeitnehmer geschnürt. Dafür plant sie mit neuen Schulden in Höhe von 156 Milliarden Euro.

<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/befristete-steuersenkung-aber-keine-ausweitung-der-saisonarbeit-12045158.html>

Brüssel plant Beihilfen zur Privaten Lagerhaltung

Nach dem Zögern von EU-Agrarkommissar Janusz Wojciechowski soll es nun doch **Beihilfen zur Privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver, Butter, Käse, Rindfleischteilen, Lamm- und Ziegenfleisch** geben.

Bereits seit mehreren Tagen laufen Vorbereitungen, um die Agrarmärkte angesichts der Corona-Krise zu stützen, heißt es aus verschiedenen, gut informierten Brüsseler Kreisen. Dem Vernehmen nach sollen rund **80 Mio. €** zur Verfügung stehen, wobei es noch keine endgültigen Entscheidungen über die einzulagernden Mengen gebe. Angeblich will der Kommissar sich heute zu den Plänen äußern. Erst in der vergangenen Woche hatte eine Reihe von Mitgliedern des Landwirtschaftsausschusses im Europaparlament den Agrarkommissar dazu aufgefordert, auf die beginnenden Verwerfungen auf wichtigen landwirtschaftlichen Märkten zu reagieren. Der Ausschussvorsitzende, der CDU-Politiker Norbert Lins, hatte in einem Schreiben an Wojciechowski appelliert, jetzt schnell zu handeln.

Zusätzlich zu den Beihilfen zur Privaten Lagerhaltung von Magermilchpulver, Butter, Käse, Rindfleisch-edelteilen sowie Lamm- und Ziegenfleisch soll es **weitere Unterstützungsmaßnahmen für den Obst- und Gemüsesektor, darunter auch Kartoffeln, sowie für den Weinmarkt** geben. Angedacht sind offenbar Wettbewerbs erleichterungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO). Unter anderem könnten Zusammenschlüsse von Erzeugern erleichtert werden. Eine Marktstützung für Kalbfleisch sei nach den bisher bekannten Plänen nicht vorgesehen.

<https://www.topagrar.com/rind/news/bruessel-plant-beihilfen-zur-privaten-lagerhaltung-12042943.html?upgrade=true>

COVID-19: Mehr Flexibilität beim Einsatz von EU-Haushaltsmitteln

Die EU ergreift weitere Sofortmaßnahmen, damit die für die Kohäsionspolitik vorgesehenen Mittel optimal eingesetzt werden können, um zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie beizutragen.

Der Rat hat heute nach weniger als einem Monat einen zweiten Rechtsakt angenommen, mit dem die **Vorschriften über den Einsatz der EU-Strukturfonds**, die die Grundlage der Kohäsionspolitik der EU sind, **geändert werden**. Mit diesen Änderungen können die Mitgliedstaaten die betreffenden Mittel auf krisenbezogene Maßnahmen ausrichten. Der Rechtsakt, der die Bezeichnung „Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise“ trägt, wurde nach der Vorlage des Vorschlags durch die Europäische Kommission in weniger als drei Wochen im schriftlichen Verfahren angenommen. Das Europäische Parlament hat am 17. April seine Zustimmung erteilt.

Durch die Änderungen werden einige Vorschriften vorübergehend ausgesetzt. Sie betreffen den Umfang und die Prioritäten der nationalen Programme, die aus den verschiedenen Fonds finanziert werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Regionen Unterstützung in Anspruch nehmen können. Dadurch erhalten die Mitgliedstaaten eine außergewöhnliche Flexibilität bei der Übertragung von Mitteln zwischen den Fonds und zwischen den Regionen. So wird ihrem besonderen Bedarf entsprochen, der sich bei der Begrenzung des sozialen und wirtschaftlichen Schadens der Pandemie ergibt.

Dies bedeutet, dass alle für 2020 in den Strukturfonds vorhandenen Reserven eingesetzt werden können, um die Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 eine finanzielle Unterstützung von 100 % aus dem EU-Haushalt beantragen. Unter normalen Umständen werden die kohäsionspolitischen Programme gemeinsam mit EU-Haushaltsmitteln und Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

Diese beispiellosen Maßnahmen werden dazu beitragen, die Belastung der nationalen Haushalte zu verringern, indem gezielt in die Gesundheitsversorgung, in KMU, die in Schwierigkeiten sind, und in Programme für befristete Beschäftigung investiert wird.

Auch Landwirte können profitieren und günstige Darlehen und Garantien in Höhe von bis zu 200 000 € als Liquiditätshilfe oder Verlustausgleich erhalten.

Der Rechtsakt soll am **24. April 2020 in Kraft** treten.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/04/22/covid-19-more-flexibility-for-deploying-eu-budget-money/>

Steuerrecht: Für Land- und Forstwirte Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr möglich

Land- und Forstwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, anstatt des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahrs das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu wählen. Das hat heute das Bundeskabinett beschlossen.

Das Bundeskabinett hat heute eine Flexibilisierung in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) beschlossen: Den Land- und Forstwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, anstatt des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahrs das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu wählen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft begrüßt diese Erleichterung für Land- und Forstwirte. Die neue Regelung kann für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch einen Gewerbebetrieb haben, eine Verwaltungserleichterung bringen. Denn sie können künftig für beide Betriebe das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr anwenden. Bisher konnten schon Gartenbaubetriebe und reine Forstbetriebe wählen. Jetzt gilt dies für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

An der wichtigen Regelung zum abweichenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr in Paragraph 4a Einkommensteuergesetz ändert sich dadurch nichts. Alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe können damit auch weiterhin beim abweichenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr bleiben und müssen dazu nichts veranlassen.

Lohnt sich die Änderung für meinen Betrieb?

Wir haben den Steuerberater Stefan Heins aus Kiel gefragt: Das Kalenderjahr anstatt des Wirtschaftsjahrs zu wählen, lohnt sich meist nicht. Zwar müssen Sie Umsatz- und Einkommensteuererklärungen für Kalenderjahre erstellen, auch wenn Ihr Wirtschaftsjahr nicht am 31.12. endet. Aber die Verteilung der Umsätze von abweichenden Wirtschaftsjahren auf Kalenderjahre erfolgt automatisch, wobei es zudem zur Gewinnglättung kommt. Das Kalenderjahr hat sogar Nachteile:

- Bei einem Wirtschaftsjahr vom 1.7. bis 30.6. ist der Jahresabschluss einfacher, weil am 30.6. die Vorräte am niedrigsten sind.
- Wer zum Kalenderjahr wechselt, muss damit rechnen, dass das aktuelle Wirtschaftsjahr ausnahmsweise nicht am 30.6.2020 endet, sondern am 31.12.2020. Sie müssten zwei Ernten versteuern.

Interessant ist das Kalenderjahr für Verpachtungs- und 13a-Betriebe, da diese meistens gleichbleibend hohe Gewinne erzielen. Von Vorteil ist das Kalenderjahr auch für Unternehmen, die neben ihrer

Landwirtschaft gewerblich aktiv sind. Diese müssten nicht mehr mit zwei verschiedenen Wirtschaftsjahren arbeiten.

<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/steuerrecht-fuer-land-und-forstwirte-kalenderjahr-als-wirtschaftsjahr-moeglich-12043784.html>

Mitarbeiter steuerfrei belohnen

Ihren Mitarbeitern können Sie während der Coronakrise **steuerfreie Prämien** zukommen lassen.

Sie dürfen Ihren Mitarbeitern als Dank für einen besonderen Einsatz während der Coronakrise eine steuer- und sozialabgabenfreie Prämie von **bis zu 1.500 €** zahlen. Anstatt Geld können Sie auch **Sachprämien im gleichen Wert (netto)** verschenken. Beachten Sie:

Diese Sonderregelung gilt nur für die Zeit **vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020**.

Sie müssen den Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn bzw. Gehalt zahlen. Die Prämie darf nicht das vereinbarte Entgelt oder dem Mitarbeiter vertraglich zustehendes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ersetzen. Das gilt auch für Sonderzahlungen, auf die Ihr Mitarbeiter einen Anspruch hat.

Sie müssen die Prämie trotz Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen als separate Position aufführen.

Bedenken Sie den Gleichbehandlungsgrundsatz. Danach dürfen Sie als Arbeitgeber auch bei Sonderzahlungen einzelne Arbeitnehmer nicht unbegründet schlechterstellen. Wollen Sie Ihren Arbeitnehmern unterschiedlich hohe Prämien zahlen, müssen Sie dieses sachlich begründen können. Erlaubt wäre es zum Beispiel, Halbtagskräften im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten nur die halbe Prämie zu zahlen.

Minijobbern können Sie für ihren besonderen Einsatz ebenfalls eine Prämie zukommen lassen. Auch in diesem Fall müssen Sie den Bonus zusätzlich zum Arbeitsentgelt zahlen. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 €/Monat bzw. 5.400 €/Jahr dürfen Sie in diesem Fall mit der Zahlung der Prämie überschreiten.

<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/mitarbeiter-steuerfrei-belohnen-12044585.html>

Corona: Quarantäne-Regeln für ausländische Arbeitnehmer

Bei Einreise gelten für Saisonkräfte und dauerhaft beschäftigte Aushilfen unterschiedliche Quarantäneregeln.

Grundsätzlich gilt für Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland zurzeit eine 14-tägige Quarantänepflicht. Eine Ausnahme gilt für Saisonarbeitskräfte. Diese dürfen direkt auf dem Betrieb mit ihrer jeweiligen Gruppe arbeiten, wenn in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise am Ort ihrer Unterbringung und Tätigkeit gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden.

Für dauerhaft beschäftigte Arbeitnehmer, die beispielsweise aus dem Osterurlaub nach Deutschland zurückkehren, gilt jedoch gemäß den entsprechenden Landesverordnungen die allgemeine Quarantänepflicht. Sie müssen also nach Einreise eine strenge häusliche Quarantäne einhalten und dürfen nicht arbeiten.

In diesem Zusammenhang weisen Arbeitgeberverbände darauf hin, dass diese Mitarbeiter während der angeordneten Quarantäne Anspruch auf Lohnfortzahlung haben. Dabei hätten Arbeitgeber nach §56-58 des Infektionsschutzgesetzes jedoch Anspruch auf Erstattung dieser Leistung durch die zuständige Behörde. Dieser Anspruch müsse innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden.

Soll in Ausnahmen eine sofortige Arbeitsaufnahme erfolgen, müsse dies bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Denn in begründeten Einzelfällen könne die Behörde auf Antrag weitere Befreiungen von der häuslichen Quarantäne erteilen. Nach Angaben der Arbeitgeberverbände könnte eine Begründung beispielsweise sein, dass ein aus dem Heimurlaub zurückkehrender Arbeitnehmer gerade eine 14-tägige häusliche Quarantäne in Polen absolviert hat oder dass er in die besonderen gruppenbezogenen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung für Saisonkräfte einbezogen wird.

Für alle einreisenden Arbeitskräfte gilt: Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1.

Einreise Konzeptpapier Saisonarbeiter: Siehe Anhang

<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/corona-quarantaene-regeln-fuer-auslaendische-arbeitnehmer-12043609.html>

Darauf achten bei kurzfristiger Beschäftigung von Erntehelfern

Um Erntehelfer kurzfristig zu beschäftigen, müssen die **maximalen Einsatzzeiten von drei bzw. fünf Monaten** eingehalten werden. **Wie Sie dabei in diesem Jahr rechnen müssen**, erklärt Marion von Chamier.

Für kurzfristig beschäftigte Saisonkräfte ist die Einsatzzeit pro Kalenderjahr begrenzt. Diese liegt normalerweise bei drei Monaten bzw. 70 Tagen, in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 aktuell bei fünf Monaten bzw. 115 Tagen. Dadurch ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

Der einfachste Fall ist, wenn eine Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober max. fünf Monate (bzw. 115 Kalendertage) befristet ist. Eine solche Beschäftigung ist kurzfristig, wenn die übrigen Voraussetzungen (z.B. Berufsmäßigkeit) eingehalten werden.

Hat die Beschäftigung im Zeitraum bis zum 29. Februar begonnen und dauert darüber hinaus an, galt zu Beginn der Beschäftigung der 3-Monatszeitraum (bzw. 70 Kalendertage). Ab dem 1. März gilt jedoch der 5-Monatszeitraum (bzw. 115 Kalendertage), wobei Vorbeschäftigungen mit einzurechnen sind. Das

bedeutet, dass ein Betrieb, der eine Aushilfe schon Anfang des Jahres für drei Monate befristet eingestellt hatte, diese nun auch darüber kurzfristig beschäftigen kann.

Worauf Sie dabei achten müssen, zeigt folgendes Beispiel: Ein Gartenbaubetrieb hat mit einer rumänischen Aushilfe im Januar einen Vertrag über eine kurzfristige Beschäftigung vom 29.01 bis zum 28.04.2020 abgeschlossen. Aufgrund der neuen 5-Monatgrenze können Betrieb und Aushilfe diesen Vertrag nun um zwei Monate bis zum 28.06. verlängern. Dafür müssen beide einen neuen, entsprechend befristeten Vertrag abschließen. Dieser müsste im vorliegenden Fall noch vor dem 28.04. unterschrieben werden, damit eine wirksame Befristung vorliegt. Ein Unterschriftsdatum nach dem 27.04 würde zur Unwirksamkeit der Befristung und im Falle der Betriebsprüfung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen führen.

Eine Beschäftigung, die bis zum 31. Oktober beginnt und darüber hinaus andauert, ist ab Beginn kurzfristig, wenn sie auf längstens fünf Monate (bzw. 115 Kalendertage) befristet ist. Vorbeschäftigungen sind dabei zu berücksichtigen. Zum 1. November gilt dann wieder die alte Zeitgrenze von drei Monaten bzw. 70 Kalendertagen. Zum Beispiel: Ein rumänischer Rentner beginnt am 1. Juli eine bis zum 30. November befristete Erntetätigkeit (insg. 5 Kalendermonate) mit fünf Tagen pro Woche. Die Beschäftigung ist zunächst für die Monate Juli bis einschließlich Oktober kurzfristig. Ab dem 1. November gilt wieder die der 3-Monatszeitraum (bzw. 70 Kalendertage), so dass ab diesem Zeitpunkt eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/darauf-achten-bei-kurzfristiger-beschaeftigung-von-erntehelfern-12044768.html>

Arbeitszeitgrenzen und Ruhezeiten in der Corona-Krise

In der Coronakrise dürfen die Arbeitszeiten z.B. in der Landwirtschaft vorübergehend ausgeweitet werden. Nun hat das Bundesarbeitsministerium konkrete Regelungen verfügt.

Die Arbeitszeit darf auf bis zu **12 Stunden pro Tag verlängert** werden. Die **wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 60 Stunden ist dabei grundsätzlich einzuhalten**. Dabei ist Arbeitgeber gehalten, alle Vorkehrungen zu treffen, damit diese Grenze für die wöchentliche Arbeitszeit eingehalten wird. Stellt er z.B. fest, dass zu wenig ausländische Saisonkräfte verfügbar sind, sollte er über die verschiedenen Vermittlungsplattformen nach deutschen Kräften (z.B. Einsatz studentischer Arbeitskräfte etc.) suchen. In dringenden Ausnahmefällen ist jedoch eine Verlängerung über 60 Stunden hinaus möglich, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstiger personelle Maßnahmen vermeiden werden kann. Eine solche Ausnahme könnte vorübergehend z.B. dort greifen, wo nach Flugannullierungen ausländische Arbeitnehmer nicht oder verspätet im Betrieb eintreffen.

Abweichend von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes darf die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von 9 Stunden nicht unterschritten werden darf. Dabei ist die Verkürzung nur zulässig, wenn sie wegen der Coronapandemie zur Versorgung der Bevölkerung

notwendig ist. Jede Verkürzung ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen. Dabei ist der Ausgleich nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren.

In der Landwirtschaft ist die Beschäftigung an Sonntagen erlaubt. Dabei müssen für jeden Mitarbeiter grundsätzlich mindestens 15 Sonntage pro Jahr beschäftigungsfrei sein. Bei einer Beschäftigung an einem Sonntag muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen einen Ersatzruhetag gewähren. Diese Zwei-Wochenfrist ist nun auf acht Wochen verlängert worden. Den Ersatzruhetag müssen Arbeitgeber aber spätestens bis zum 31. Juli gewähren.

Die oben genannten Ausnahmeregelungen gelten **bis zum 31. Juli 2020**. Darauf weist Marion von Chamier vom Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft hin.

<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/arbeitszeitgrenzen-und-ruhezeiten-in-der-coronakrise-12041725.html>

Top Agrar: Täglich aktuelle Infos

<https://www.topagrar.com/panorama/news/coronavirus-was-sie-als-landwirt-wissen-sollten-11995973.html>

Corona-Info-Seite **AgrarHeute**:

<https://www.agrarheute.com/management/haeufige-fragen-antworten-coronavirus-landwirtschaft-566266>

D. | Verarbeitung und Handel

Kreativ: Kornkraft ist Pionier für digitale Hausmesse

BG-Mitglied Kornkraft hat als erstes bekanntes Handelshaus im Norden den Sprung ins Unbekannte gewagt und Corona mithilfe der ersten digitalen Hausmesse getrotzt: Während die Teilnahme vergleichbar mit vergangenen (physischen) Messen waren, war das Ordervolumen sogar erhöht: Kunden hatten vorher zusammen mit dem Ordersatz Musterkisten erhalten, was zum probieren und bestellen offenbar eingeladen hat. Auch bemerkenswert: mit diesem ungewöhnlichen „Social Distancing“ wurde auch noch die Umwelt geschont: je nach Annahme des Fahrzeugtypus wurden auf diese Art und Weise zwischen 3,9 und 4,8 Tonnen CO₂ eingespart – Respekt. Ein Format, das sich – losgelöst von Corona – vielleicht als Ergänzung weiterdenken lässt.

https://bio-markt.info/berichte-fuer-abonnenten/virtuelle-kornkraft-hausmesse-ein-weg-fuer-die-zukunft.html?utm_source=phplist1126&utm_medium=email&utm_content=HTML&utm_campaign=Virtuelle+Kornkraft-Hausmesse%3A+Ein+Weg+f%C3%BCr+die+Zukunft%3F

BioWest und BioOst fallen aus

Die für Ende Juni geplanten Regionalmessen BioWest in Düsseldorf und die BioOst in Leipzig fallen der Corona-Krise zum Opfer. Weil Großveranstaltungen bis Ende August nicht stattfinden dürfen, hatten die BioMessen keine andere Wahl.

„Immer wieder haben wir in den letzten Wochen gehofft, geplant, recherchiert, organisiert und wieder neu geplant“, bedauert Veranstalter Matthias Deppe. Was den Veranstaltern wichtig ist: „Natürlich lassen die BioMessen die Aussteller in dieser Ausnahmesituation nicht auf den vollen Kosten sitzen“, erklärt Wolfram Müller, ebenfalls Veranstalter. Deshalb werde man den größten Teil der bereits gestellten Rechnung gutschreiben, lediglich ein Anteil für bereits geleistete Arbeit werde einbehalten.

Dank für Zuspruch aus der Branche

Veranstalter und Organisationsteam freuen sich über den Zuspruch aus der Branche: „Was uns in dieser schwierigen Zeit sehr unterstützt hat, waren die vielen guten Gespräche, das positive Feedback, zu dem, was die BioMessen für die Branche bedeuten“, berichtet Matthias Deppe. Fast ausnahmslos hätten die Aussteller ihre Bereitschaft zur Solidarität bekundet, damit die BioMessen mit ihrem vertrauten Team auch in Zukunft ihre Funktion als Plattform für die Branche wahrnehmen können.

Die BioWest wird erst wieder am 18. April 2021 stattfinden, die BioOst am 25. April 2021.

<https://bio-markt.info/kurzmeldungen/biowest-und-bioost-fallen-aus.html>

Konsumklima erreicht historischen Tiefpunkt

Die Corona-Pandemie hat die Verbraucherstimmung im April schwer getroffen: Einkommenserwartung und Anschaffungsneigung befinden sich laut Konsumklimastudie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im freien Fall. Weitere Informationen bietet just heute die Bio-Markt Info hierzu unter https://bio-markt.info/kurzmeldungen/konsumklima-erreicht-historischen-tiefpunkt.html?utm_source=phplist1130&utm_medium=email&utm_content=HTML&utm_campaign=Konsumklima+erreicht+historischen+Tiefpunkt